

Edition Moderne Postmoderne

NICOLA CONDOLEO

Vom Imaginären zur Autonomie

Grundlagen der
politischen Philosophie
von Cornelius Castoriadis

[transcript]

Nicola Condoleo
Vom Imaginären zur Autonomie

Edition Moderne Postmoderne

Für Mona und Aida

Nicola Condoleo, geb. 1978, lebt in Zürich.

NICOLA CONDOLEO

Vom Imaginären zur Autonomie

Grundlagen der politischen Philosophie von Cornelius Castoriadis

[transcript]

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2014 auf Antrag der Promotionskommission Prof. em. Dr. Georg Kohler (hauptverantwortliche Betreuungsperson) und Prof. Dr. Peter-Ulrich Merz-Benz als Dissertation angenommen.

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Philosophie.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-Non-Commercial 4.0 Lizenz (BY-NC). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium ausschliesslich für nicht-kommerzielle Zwecke.

(Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/deed.de>)

Um Genehmigungen für die Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2015 im transcript Verlag, Bielefeld

© Nicola Condoleo

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Korrektur: Angelika Wulff, Witten

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-3189-0

PDF-ISBN 978-3-8394-3189-4

<https://doi.org/10.14361/9783839431894>

Buchreihen-ISSN: 2702-900X

Buchreihen-eISSN: 2702-9018

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Inhalt

Danksagung | 7

Einleitung | 9

1. Staatliches Gewaltmonopol | 15

- 1.1 »Ich gelobe es!« | 17
- 1.2 Zwangsmittel | 26
- 1.3 Recht und Begriff des staatlichen Gewaltmonopols | 30
- 1.4 Entstehung des staatlichen Gewaltmonopols | 36
- 1.5 Kontraktualistische Begründung | 41
- 1.6 Das staatliche Gewaltmonopol als Imaginäres | 45
- 1.7 Staatliches Gewaltmonopol und Autonomie | 49
- 1.8 Fazit | 51

2. Imaginäres | 55

- 2.1 Imaginäres I – Gesellschaft und Institution | 56
- 2.2 Imaginäres II – Institution und Subjekt | 80
- 2.3 Imaginäres III – Subjekt und Autonomie | 100
- 2.4 Fazit | 107

3. Entfremdung – Autonomie | 113

- 3.1 Entfremdung | 113
- 3.2 Autonomie als Norm | 136
- 3.3 Fazit | 144

4. Anerkennung | 147

- 4.1 Struktur sozialer Anerkennungsverhältnisse | 147
- 4.2 Rechtlicher Kampf um Anerkennung? | 156
- 4.3 Differenzen – Anerkennung oder Imaginäres | 161
- 4.4 Fazit | 167

5. Abschweifung: Gemeinsinn | 171

5.1 Gemeinsinn und seine Bedeutung | 172

5.2 Gemeinsinn durch Anerkennung | 174

5.3 Revolutionärer Entwurf als Gemeinsinn | 176

5.4 Oikos, Agora, Ekklesia | 178

5.5 Abschied vom alten Bürger | 180

5.6 Fazit | 181

Schluss | 183

Literaturverzeichnis | 189

Danksagung

Dank gilt meiner kleinen Mona und meiner lieben Aida. Ohne die Stunden mit Schaukeln, mit kritischem Malen von Kopffüßern und lachendem Tanzen von verwegenen Pirouetten, ohne die zugeneigte Skepsis und Kritik, die Gespräche und Geduld, wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.

Dank gilt ebenso meinen Geschwistern Tina und Vincenzo, meinen unverbesserlichen Eltern, den Familien Elezović, insbesondere Maja, Vesna und Arif, danke an Jovita dos Santos Pinto, Robert Tóth, Oliver Nievergelt, Giovanni Minasi, Thomas Hürlimann.

Ich danke meinen vielen Schüler_innen, insbesondere den Ergänzungsfachklassen der letzten Jahre. Die intensiven und widerständigen Auseinandersetzungen waren lehrreich und unterhaltsam.

Ich bedanke mich insbesondere bei Annett Haas und Anita Radulović, welche die Arbeit kritisch und mit analytischem Blick gegengelesen haben. Zudem möchte ich Gina Domeniconi für die letzte Korrektur danken und Constanze Seelmann dafür, dass sie mir ihre Arbeit *Crowd Control* zur Verfügung stellte.

Dank gilt nicht zuletzt jenen, die den Weg zu dieser Arbeit und durch sie hindurch ermöglicht haben: Alois Müller, Andreas Kotte, Georg Kohler, Peter-Ulrich Merz-Benz.

Einleitung

Das Denken als Wollen oder als Interesse *an* dem Bestehenden ist nicht mehr das Interesse *für* das Bestehende als solches, sondern das Interesse für seine *Veränderung*.¹

MILAN KANGRGA

Cornelius Castoriadis, geboren 1922 im damaligen Konstantinopel, lebte bis 1945 in Griechenland, flüchtete nach Paris, wo er in den Folgejahren vor allem mit der Gruppe und Zeitschrift *Socialisme ou Barbarie* Einfluss nahm. Dabei trat Castoriadis unter verschiedenen Namen bereits früh gegen totalitäre, vor allem auch stalinistische Unterdrückung auf. Während er in der frühen Zeit ideologisch dem Trotzismus nahe stand, wandte er sich in der Mitte seines Lebens vom Marxismus ab, um sich einer zunehmend eigenständigen Konzeption von Autonomie zuzuwenden. Gleichzeitig rückte der Begriff des Imaginären ab der Mitte der 1960 Jahre durch die Beschäftigung mit der Psychoanalyse in den Vordergrund. Zunächst mit und nahe bei Jacques Lacan, danach in vehementer Abgrenzung von ihm. In seiner konzeptuellen Weiterentwicklung des Imaginären, wie es sich vor allem im 1975 veröffentlichten Hauptwerk *L'Institution imaginaire de la société*² bzw. *Gesellschaft als imaginäre Institution*³ entfaltete, zeigt sich

1 Kangrga, Milan: »Was denkst Du, Philosoph?«, in: *Praxis* 1 (1965), S. 87-105, hier S. 92. [Herv. i. O.]

2 Castoriadis, Cornelius: *L'Institution imaginaire de la société*, Paris: Édition du Seuil 1975.

3 Castoriadis, Cornelius: *Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1997.

ein roter Faden – so die Annahme der vorliegenden Arbeit – vom Imaginären zurück / hin zur Autonomie nicht nur biografisch, sondern auch konzeptuell.⁴

Der Anspruch dieser Arbeit ist einfach. Sie soll, wie dies der Titel bezeichnet, Grundbegriffe und Grundannahmen der politischen Philosophie von Castoriadis klären. Das Ziel der vorliegenden Arbeit lautet: Die grundlegende Verknüpfung zwischen dem Begriff des Imaginären und der Autonomie soll herausgearbeitet werden. Castoriadis deutet diese Verknüpfung zwar immer wieder an, klärt sie aber nicht in jeder Hinsicht. Es wird versucht, die Kohärenz des Konzepts von Castoriadis herauszuarbeiten und stark zu machen. Die Grenzen wiederum werden damit umso deutlicher.

Bevor das Begriffsskelett von Castoriadis im zweiten Kapitel aufgerichtet wird, soll das staatliche Gewaltmonopol aus verschiedenen Perspektiven beschrieben werden und als Beispiel im Sinne von Castoriadis als imaginäre Institution gedeutet werden. Es ist also nötig, die entsprechenden imaginär bedeutsamen Anteile herauszuarbeiten. Neben der Beschreibung einer Vereidigung, der Entstehung in historischem Abriss, sollen zugleich institutionelle Grundlagen und konzeptuelle Grundmauern beleuchtet werden. Das Ziel ist es, Castoriadis' Konzept zu illustrieren und vorzubereiten. Wer sogleich auf den Zusammenhang mit Castoriadis' Theorie kommen will, kann die Lektüre mit den Kapiteln 1.6 oder 1.7 beginnen.

Es wird nötig sein, da ganz bestimmte Begriffe genauer betrachtet werden sollen, das Konzept des Imaginären von Castoriadis auszubreiten. Zu beachten ist dabei, dass versucht wird, eine Annäherung zu bewerkstelligen, die eine bessere Übersicht ermöglicht. Obwohl bereits mindestens eine ausführliche Arbeit über Castoriadis existiert, kartografiert diese etwas gar weitläufig und Untiefen bleiben verborgen.⁵

Das dritte Kapitel widmet sich der Frage nach der Begründung dessen, was Castoriadis mit Autonomie meint. Diese Begründung wird durch die Bedeutung der Heteronomie erreicht, die Castoriadis feststellt, beschreibt und kritisiert. Autonomie ist der Ausgang aus Fremdbestimmung. Dabei wird sich zeigen, dass Castoriadis marxistischer ist, als er selbst noch zugeben mag, hatte er in einem Aufsatz wenigstens selbst verkündet, warum er kein Marxist mehr sei und eine

4 Vgl. Vorwort von Harald Wolf in: Castoriadis, Cornelius: *Autonomie oder Barbarei*, hg. v. Michael Halbrodt / Harald Wolf, *Ausgewählte Schriften*, Band I, Lich / Hessen: Verlag Edition AV 2006, S. 7-15.

5 Tassis, Theofanis: *Cornelius Castoriadis: Eine Disposition der Philosophie*, Dissertation, Freie Universität Berlin, Berlin 2007.

weitläufige Kritik ausgebreitet.⁶ Der Nachklang seines theoretischen Werdegangs wird noch deutlich.

Im vierten Kapitel wird eine weitere Theorie – in grundlegenden Teilen – referiert: Honneths *Kampf um Anerkennung*. Es wird sich bereits im zweiten Kapitel bei Castoriadis zeigen, dass mit dem Begriff der Autonomie die Anerkennung verbunden ist, allerdings nicht in gleicher Weise wie bei Honneth. Entscheidend ist insofern die Annahme von Castoriadis, dass die eigene Freiheit erst dort beginne, wo die Freiheit der anderen anfangen.⁷ Nichtsdestotrotz kann ein Vergleich gemacht werden. Dabei spielen die psychoanalytischen bzw. psychologischen Annahmen, die Castoriadis wie Honneth machen, eine entscheidende Rolle. Beide Theorien versuchen im Ganzen der Anerkennung in der jeweiligen Ausprägung normative Bedeutung zuzumessen – bei Castoriadis aber rückt der Begriff nicht in den Fokus wie bei Honneth und wurde entsprechend kaum beachtet.

Im fünften und letzten Kapitel wird Castoriadis' Konzept mit dem Begriff des Gemeinnsinns angereichert. Diese Anreicherung fällt, so meine Annahme, bei Castoriadis auf fruchtbaren Boden und kann in veränderter Form Antworten auf die Frage nach dem Politischen geben – es handelt sich um eine Abschweifung.

Zunächst soll ein kurzer Umweg die Lektüre vorbereiten.

Derrida und die rechtsstaatliche Gewalt

Das Ende dieser Arbeit fällt zusammen mit einer Lektüre von Jacques Derridas *Der »mystische Grund der Autorität«*⁸ – eine Lektüre von Benjamins *Zur Kritik der Gewalt*.⁹ Bevor ich auf die hier vorgeschlagene Lektüre von Castoriadis grundlegenden Texten eingehe, möchte ich der Lektüre Derridas Raum geben. Sein Text drängt. Die Einleitung gibt diesem Drängen nach.

»[D]as Recht muß also die Gewalt monopolisieren (*Gewalt** im Sinne von Autorität).«¹⁰

6 Castoriadis, Cornelius: *Vom Sozialismus zur autonomen Gesellschaft. Über den Inhalt des Sozialismus*, hg. v. Michael Halbrodt / Harald Wolf, *Ausgewählte Schriften*, Bd. 2.1, Lich / Hessen: Verlag Edition AV 2007; Castoriadis: *Gesellschaft als imaginäre Institution*, S. 19-120.

7 Castoriadis: *Gesellschaft als imaginäre Institution*, S. 158.

8 Derrida, Jacques: *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1991.

9 Benjamin, Walter: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1965.

10 Derrida: *Gesetzeskraft*, S. 73. [Herv. i.O.]

Was ist dieses Müssen des Rechts? Es heißt, dass keine individuelle Gewalt erlaubt sei, so Derrida. Von dieser individuellen Gewalt gehe einerseits eine Bedrohung aus, andererseits müsse vor dieser das Recht als Recht geschützt werden. Diese Aspekte seien wichtig, warum dieses Recht überhaupt Geltung habe, warum und dass es *gelte*. Derrida deutet damit eine daraus folgende Wirkweise an, die er mit der Bezeichnung »Performative Tautologie«¹¹ zu fassen versucht. Ein weitergehender Schritt ist nicht nur der Schutz, sondern jener »auf performative Weise die Konventionen zu erzeugen, die die Gültigkeit des Performativums sichern«¹². Dabei bezeichnet die Konvention auf eine etwas ironische Weise, dass die Gewalt des Rechts von einer Zusammenkunft herrühren könnte, die einen souveränen Willen bezeichnet, der Recht schafft – wie auch, dass diesem gewaltigen Willen eine Kraft zukommt, die Zusammenkunft schafft. Ironie bezeichnet an dieser Stelle, dass der Unterschied zwischen beiden zerfließt, der Sinn des einen oder anderen ist nicht definitiv zu bestimmen. Es zeigt sich zudem, dass die Setzung in diesem mehrdeutigen Sinn selbst sinnlos ist, obwohl sie einen Zweck hat. Diese Bresche in der Landschaft begründet Recht, gar das Politische. Umgekehrt formuliert, so Derrida, erkenne man dies daran, dass alles als illegitime Gewalt bezeichnet werde, was die monopolisierte Gewalt nicht anerkenne. In der monopolisierten Gewalt scheint eine Verstrickung auf, die alle umfasst. In kurzer und bündiger Form: Anerkennung oder Vernichtung. Dieser Grenzzaun beschäftigt Derrida. Wer errichtet den Zaun? Dahinter lässt sich entscheiden, was Recht, was Unrecht ist. Wer eindringt, ohne dass klar wäre, dass diese_r das Rechte anerkennt, ist selber Unrecht, Draußen, Bruch, Rechtsbruch, Verbrecher_in.

In der Beschäftigung mit dem Kontraktualismus im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit geht es um diesen rechtssetzenden Akt, den Kontrakt – oder wie es Derrida nennt, den Ausgangspunkt einer performativen Tautologie. Die entsprechende Konvention ist allerdings weniger die kontraktualistische Fiktion, denn die rationalistische Voraussetzung. Die performative Tautologie wird ein Akt rationaler Einsicht. Wer es nicht einsieht, hat es nicht nur nicht verstanden oder nicht begriffen. Wer es nicht einsieht, ist jenseits des Grenzzauns. Dahinter liegt Vernichtung oder Wahnsinn. Die Tautologie ist das Aufziehen des Zauns als *Recht ist*. Und mit der Instandhaltung spricht sich *Recht ist Recht* aus. Wobei Derrida mit der Performanz etwas bezeichnet, das lauten könnte: ›*Recht ist Recht*‹ ist *Recht*: So muss es sein.

Wie aber kann man dieser Einzäunung beikommen?

11 Ebd.

12 Ebd.

»Man würde dann behaupten, daß in jeder deutenden Lektüre die Möglichkeit eines Generalstreiks liegt, ja daß sie ein Recht auf den Generalstreik in sich schließt: ein Recht darauf, dem bestehenden Recht, das seine größte Macht, seine größte Autorität vom Staat bezieht, eben diese streitig zu machen.«¹³

Dieser Generalstreik reißt Zäune nieder, legt den Zaum ab. Derridas Generalstreik ist aber nicht eindeutig: »jede instaurierende Lektüre zeitigt nämlich einen Generalstreik und folglich eine revolutionäre Situation«¹⁴. Diese Lektüre, die einen Riss in der Konvention aufzeigt, wie sie Derrida anhand von Benjamin erklärt, birgt weitere Sprengkraft: »Denn über das von Benjamin formulierte Vorhaben hinaus möchte ich eine Interpretation vorschlagen, die deutlich macht, dass die ›rechtssetzende Gewalt‹ eine ›rechtserhaltende Gewalt‹ in sich bergen muss und sich nicht von ihr loslösen kann.«¹⁵ Derrida hebt etwas hervor. Castoriadis nennt es Heteronomie, die Konvention ist Kraft des Gesetzes verschleiert.¹⁶ Die performative Tautologie wirkt ständig als fremde, der man sich aber qua der Konvention fügt. Derrida nennt es ein Ereignis, das zugleich Setzung und Erhaltung ist. Die Unterbrechung – der Streik – ist dann ein Aussetzen. In diesem Moment kann sich, folgt man der Terminologie von Castoriadis, Autonomie ereignen. Dieser Autonomieanspruch – um Castoriadis in die Lektüre von Derridas Text einzufügen – ereignet sich als Kritik dieser Grundlegung des Rechts. »Eine wirksame Kritik muss dem Rechtskörper selbst entgegentreten, ihn an Haupt und Gliedern anfechten, statt bloß die Gesetze und die besonderen Rechtsbräuche anzugreifen, die das Recht in den Schutz seiner Macht nimmt.«¹⁷ Zu diesen Gliedern gehört unter anderem die Polizei. Ihr widmet sich Derrida als jener Institution, die zwischen den Gewalten Recht sichert; aber viel wichtiger »beide Gewalten [...] vermischt«¹⁸. Die Polizei schütze das Recht weniger, als dass sie setzende und erhaltende Gewalten bündelt, verstrickt und mit ihrem Auftrag zugleich die Unterscheidung der beiden scheinbar erhält und doch untergräbt. Die Begründung von Recht, seine Setzung verlange in dieser Erhaltung eine, man könnte es Anwesenheit nennen, die Derrida als Iterabilität bezeichnet. Der Weg der Begründung wird in der Erhaltung nochmals beschritten oder bestritten. Um sich in der Wiederholung zu erhalten, verschwindet der Ursprung

13 Ebd., S. 81.

14 Ebd.

15 Ebd., S. 83.

16 Vgl. Kap. 3.1.

17 Ebd., S. 88.

18 Ebd., S. 90.

der Rechtssetzung in der Aktualität, der polizeilichen Anweisung. Auf dieses »Paradoxon der Iterabilität«¹⁹, wie es Derrida nennt, kommen wir mit dem nächsten Kapitel zu sprechen.

Das Gewaltmonopol ist also eröffnet. Der Eintritt ist ein Eintritt *in* das Gewaltmonopol. Es handelt sich um eine Besichtigung am Rande der Gewalt.

19 Ebd., S. 92.

1. Staatliches Gewaltmonopol

Wir haben die Welt der gesellschaftlichen Bedeutungen als ursprüngliche, anfängliche und irreduzible Setzung des Gesellschaftlich-Geschichtlichen und des gesellschaftlichen Imaginären zu denken, so wie es sich *in einer Gesellschaft jeweils zeigt*.¹

CORNELIUS CASTORIADIS

Für Castoriadis ist eine Institution ein Netz von gesellschaftlich-geschichtlichen Bedeutungen. Diese Bedeutungen können, müssen aber nicht, dem Einzelnen mehr oder weniger bewusst sein, würden aber auf jeden Fall vorausgesetzt.² Diese Bedeutungen seien imaginär. Die Institution ist damit ein Ausdruck, eine Erscheinungsform, gesellschaftlich imaginärer Bedeutungen. Institutionen kommen durch Träger zum Ausdruck, diese Träger seien, so Castoriadis, »Bilder oder Figuren im weitesten Sinne: Phoneme, Wörter, Banknoten, Dschinnen, Standbilder, Kirchen, Werkzeuge, Uniformen«³. Es gilt zu beachten, dass dieses damit zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Imaginäre keine intentionale Schöpfung ist. Der Grund kann nicht festgesetzt werden. Das Imaginäre ist, wenn auch auf gesellschaftlicher Ebene, transzendental: »Das Individuum spricht also in der und durch die Vorstellung und kann überhaupt nur sprechen, insofern die Vorstellung Ex-zentrierung, Andersheit gegenüber sich selbst ist: Sprechen, in den Zeichen sein, heißt buchstäblich: in dem, was ist, sehen, was dort absolut nicht

1 Castoriadis: Gesellschaft als imaginäre Institution, S. 602.

2 Jedes Individuum als Subjekt sei gerade selbst gesellschaftliche Institution. Vgl. ebd., S. 413.

3 Ebd., S. 398.

ist.«⁴ Eine zentrale Bedingung moderner Staaten ist das Gewaltmonopol. Das Ziel dieses ersten Abschnittes ist es, diesen politischen Begriff und seine gesellschaftlich-geschichtliche Ausprägung zu beschreiben und zu analysieren, um den Weg zum Konzept von Castoriadis anhand eines Beispiels vorzubereiten. Das Gewaltmonopol wird insofern als ein Komplex gesellschaftlich imaginärer Bedeutungen einer allseits anerkannten wie auch kritisierten Institution verstanden. Eine Annäherung an dieses aktual Imaginäre soll zuerst durch Erscheinungsweisen der Institution in »Bildern und Figuren« geschaffen werden. Mit der Beschreibung der Träger zeigt sich der symbolische Gehalt, die Bedeutungen, die mit den Bildern und Figuren verbunden sind. Davon ausgehend werden sich funktionale und imaginäre Anteile der Bedeutungen unterscheiden lassen. Es wird zu zeigen sein, ob diese gesellschaftlich-geschichtliche Institution im Sinne von Castoriadis über einen imaginären Anteil verfügt, der sich heteronom, wie sich Castoriadis ausdrückt, auswirkt. Wenn dies der Fall ist, kann im Sinne der Autonomie von Castoriadis gezeigt werden, wie der Ausgang aus dieser Entfremdung als Fremdbestimmung erreichbar ist.

Ausgehend von einer einleitenden Beschreibung der ritualhaften Vereidigung von Kantonspolizist_innen und in einem zweiten Schritt von Zwangsmitteln, dem Polizeistock und Gummischrot, sollen institutionelle Erscheinungsweisen des staatlichen Gewaltmonopols deutlich werden. Beide sollen eine Annäherung an die Effektivität staatlicher Gewalt (als Bedingung und Wirkung) und ihre symbolische Bedeutung zeigen. Die Funktion wie auch deren Bedeutung werden angedeutet. Daran anschließend werden die begrifflichen und institutionellen Rahmenbedingungen des Gewaltmonopols zusammengefasst. Im Anschluss wird, um diese institutionellen, d.h. rechtlichen, Bedingungen zu vertiefen, das grundlegende Argument des Kontraktualismus beleuchtet. Die funktionale – auch rationale – Seite der Institution wird herausgearbeitet. Insofern kann ein imaginärer Anteil hervorgehoben werden, der heteronome Aspekte gerade bei der zweckrationalen Bestimmung des Gewaltmonopols nach sich zieht: seine Legitimationsbedingungen.

4 Ebd., S. 414.

1.1 »ICH GELOBE ES!«

Es ist Freitag, der 27. September 2013, morgens um 10 Uhr in Zürich.⁵ Vom Paradeplatz spaziert man auf die Fraumünsterkirche zu, die sich vor einem auf-türmt – der Eingang zum Kirchenschiff ist von einer Menschentraube verstopft. Dazwischen stehen hell- und dunkelblaue Gestalten. Umringt werden sie von feierlich gekleideten Personen. Es findet die Vereidigung einer weiteren Kohorte von Kantonspolizist_innen statt.

In der Kirche: In den vorderen Bankreihen sieht man an Hinterköpfen vorbei zum Altaraufgang, zur Kanzel. Die dicken Säulen stehen wie Elefantenbeine im Weg. Die Offiziellen haben sich vorne aufgebaut, darunter der Kommandant der Kantonspolizei, Oberst Thomas Würzler, in der Mitte Regierungsrat Mario Fehr, Sozialdemokrat, welcher der Sicherheitsdirektion vorsteht. Rechts von ihm wird sich ein Offizier aufstellen, soweit richtig erinnert, jener, welcher die zwei Polizeiklassen S12 und H12 dem Kommandanten melden wird.

Die Bankreihen füllen sich mit Gästen und Familien.⁶ Die vordersten drei Bankreihen links im Kirchenschiff gehören den bereits vereidigten Stadtpoli-

5 Die folgende Beschreibung veranschaulicht virulente Vorstellungen, hat aber nicht den Anspruch einer präzisen Ethnographie. Vielmehr soll die Bedeutsamkeit der ritualhaften Einbindung von Subjekt und Gesellschaft deutlich werden. Es wird im Übrigen die durchgehende Form *Polizist_innen* usw. benutzt, obwohl dies im Großen und Ganzen nicht mit den Sprechgewohnheiten der hier referierten Personen übereinstimmt.

6 In den Bankreihen liegt eine *Gästeliste*, die folgende aufführt: Politische Behörden: Mario Fehr, Regierungsrat Sicherheitsdirektor; Ursula Gut-Winterberger, Regierungsrätin Finanzdirektorin; Brigitta Johner, Kantonsrätin und 1. Vizepräsidentin Kantonsrat; Barbara Steinemann, Kantonsrätin und Präsidentin Kommission Justiz u. Sicherheit; Raphael Golta, Kantonsrat, Fraktionspräsident SP; Philipp Kutter, Kantonsrat, Fraktionspräsident CVP; Jürg Trachsel, Kantonsrat, Fraktionspräsident SVP, Peter Reinhard, Kantonsrat, Fraktionspräsident EVP; Barbara Bussmann, Kantonsrätin, 1. Ratssekretärin, Hans-Peter Hulliger, Präsident Verband der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich – Gerichte: Rolf Naef, Präsident Obergericht; Peter Marti, Oberrichter, Vorsitzender I. Strafkammer; Bernhard Sager, Präsident Bezirksgericht Winterthur – Armee: Brigadier Germaine Seewer, Chefin Personelles der Armee – Staatsanwaltschaft / Jugendanwaltschaft: Dr. Andreas Brunner, Leiter Oberstaatsanwalt Oberstaatsanwaltschaft; Marcel Riesen, Leiter Oberjugendanwalt Oberjugendanwaltschaft; Hans Bebié, Leitender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat; Jürg Vollenweider, Leitender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft See / Oberland; Hans Maurer, Lei-

zist_innen, die in hellblauen Uniformen Ornament sind. In der rechten vorderen Hälfte des Mittelgangs sitzen in einigen Reihen, dem Mittelgang zugewandt und somit unmittelbar auf die Stadtpolizist_innen und zur Kanzel blickend, die besonderen Gäste, Politiker_innen usw.

tender Staatsanwalt Staatsanwaltschaft I des Kt. Zürich; Thomas Leins, Staatsanwalt Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland Zweigstelle Flughafen – Statthalter (Bezirksbehörden): Marcel Tanner, Vorsitzender Statthalterkonferenz, Statthalteramt Uster; Hartmuth Attenhofer, Statthalter, Statthalteramt Zürich; Hans Peter Frei, Statthalter, Statthalteramt Pfäffikon; Adrian Leimgrübler, Statthalter, Statthalteramt Dietikon, Claude Schmidt, Statthalter, Statthalteramt Affoltern a.A.; Armin Steinmann, Statthalter, Statthalteramt Horgen; Reto Steimer, 1. Stv. Stadtrichter, Stadtrichteramt Zürich – Verwaltung: Hans-Peter Tschäppeler, Generalsekretär, Sicherheitsdirektion; Stefan Schötzau, Chef Sportamt, Sicherheitsdirektion; Beat Husi, Staatsschreiber, Staatskanzlei; Moritz von Wyss, Leiter Parlamentsdienste, Staatskanzlei – Flughafen: Peter Frei, Leiter Safety & Security, Flughafen Zürich AG – Benachbarte Kantone / Städte u. Korps: Irmela Apelt, Mitglied der Geschäftsleitung / Chefin Human Resources, Stadtpolizei Zürich; Sven Zimmerlin, Leiter Ermittlungen, Stadtpolizei Winterthur; Peter Wullschleger, Bereichsleiter Feuerwehr / Rettungsdienst, Schutz und Rettung Zürich; Hansruedi Vogel, Stv. Grenzwachtkommandant, Grenzwachregion II – Verbände: Peter Reinhard, Präsident Verband der Kantonspolizei Zürich; Roger Wüthrich, 1. Vizepräsident Verband der Kantonspolizei Zürich; Sigrid Bachofner, Präsidentin Personalverband Kontrollabteilung PVKA; Roland Lüthi, Präsident Verein der Pensionierten der Kapo ZH – Weitere Gäste: Reto Cavegn, Geschäftsführer TCS; Walter Bosshard, Stadtpräsident Stadt Bülach; Prof. Andreas Donatsch, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich; Irene Gysel-Nef, Vizepräsidentin Kirchenrat, Evang.-ref. Landeskirche; Jeanine Kosch, Polizeiseelsorgerin, Ref. und Kath. Kirche Kanton Zürich; Andreas Naegeli, Direktor Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Hans-Ulrich Solenthaler, Divisionär a.D., Walenstadt; Moritz Zollinger, Präsident Kirchenpflege Fraumünster – Ausbildung: Kurt Hügi, Direktor Zürcher Polizeischule; Stefan Mittl, Lehrer Staatskunde, Parlamentsdienste; Wolfgang Moos, Chef Ausbildung Stadtpolizei Zürich; Matthias Rüegg, Direktor Juventus Schulen; Ernst Zimmermann, Ausbildung Stadtpolizei Zürich – Pensionierte Offiziere: Martin Bachmann, Küssnacht; Reto Barandun, Basserdorf; Mario Bolzi, Wallisellen; Hans Frischknecht, Oteltingen; Hans Gämperle, Zürich; Ulrich Neracher, Geroldswil; Arthur Schmid, Embach; Werner Treichler, Jona; Ernst Wüger, Seuzach. – *Die vollständige Liste der Gäste soll den offiziellen und breit abgestützten Charakter der Vereidigung als rituelle Zäsur verdeutlichen.*